

(4) Gewerbliche Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Handwerks, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft, ferner die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen, in denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfälle anfallen.

§ 2

(1) Die Abfälle sind entsprechend ihren spezifischen Materialeigenschaften einzusetzen. Der Einsatz hat vorrangig im Anfallbetrieb zu erfolgen.

(2) Die gewerblichen Anfallstellen haben zu ermitteln, ob die bei der Verarbeitung oder Bearbeitung anfallenden Abfälle im eigenen Betrieb

- a) für die laufende Produktion,
- b) für neue Erzeugnisse

eingesetzt werden können. Sie haben hierüber unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.

§ 3

(1) Ergibt die Prüfung durch die gewerblichen Anfallstellen, die thermoplastische Rohstoffe (z. B. PVC-Pulver oder -Plaste, Polystyrol-, Polyamid- und Polyäthylen-Spritzgußmassen) und thermoplastische Halbzeuge (z. B. Folien, Platten, Rohre, Stäbe) bearbeiten und verarbeiten, im eigenen Betrieb keinen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der anfallenden Abfälle, so sind diese dem Leitbetrieb, der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Halle (im folgenden „Leitbetrieb“ genannt) schriftlich zur zentralen Erfassung anzubieten.

(2) Der Leitbetrieb kann eine Überprüfung der Einsatzmöglichkeiten der thermoplastischen Rohstoffabfälle durch das Wissenschaftlich-technische Zentrum (WTZ) der WB Plastikverarbeitung veranlassen.

(3) Das WTZ hat in den jeweiligen gewerblichen Anfallstellen die Einsatzmöglichkeiten der thermoplastischen Rohstoffabfälle unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der vorhandenen Produktionsmittel zu überprüfen und dem Leitbetrieb das Ergebnis innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Stellt das WTZ Einsatzmöglichkeiten in der gewerblichen Anfallstelle fest, so hat diese die Abfälle entsprechend zu verarbeiten.

§ 4

(1) Die gewerblichen Anfallstellen haben die Abfälle, die der zentralen Erfassung unterliegen, entweder nach Anfall transporttechnisch günstiger Mengen oder mindestens quartalsweise dem Leitbetrieb anzubieten. Übersteigt die anfallende Menge im Quartal wertmäßig 500 MDN, so haben die gewerblichen Anfallstellen spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn Quartalsverträge anzubieten. Gewerbliche Anfallstellen mit nur gelegentlichem Anfall haben die Abfälle spätestens einen Monat nach Anfall anzubieten.

(2) Die Leiter der gewerblichen Anfallstellen sind verantwortlich für die Werterhaltung der Abfälle durch Sammlung, Sortierung und Sauberhaltung sowie zweckmäßige Lagerung. Der Versand der Abfälle ist nach Sorten getrennt und vor Verschmutzung geschützt vorzunehmen.

(3) Für die Durchführung und Kontrolle sind geeignete Mitarbeiter als Beauftragte einzusetzen. Diese sind zu verpflichten, durch Aufklärung und Organisation von Wettbewerben das innerbetriebliche Sammeln von Abfällen zu fördern und die ordnungsgemäße Ablieferung zu sichern.

§ 5

(1) Die zentrale Erfassung der Abfälle und ihre Aufbereitung, ihr Vertrieb und ihre Bilanzierung erfolgt durch den Leitbetrieb.

(2) Mit dem Angebot zur zentralen Erfassung kann die gewerbliche Anfallstelle nicht mehr über die Abfälle verfügen.

(3) Sofern die Abfälle verwertbar und abzusetzen sind, hat der Leitbetrieb diese zu kaufen oder einen Käufer nachzuweisen.

(4) Sind die angebotenen Abfälle nicht verwertbar oder nicht absetzbar, so erteilt der Leitbetrieb die Genehmigung zur Vernichtung.

(5) Das Vernichten, Unbrauchbarmachen oder Zurückhalten von Abfällen in gewerblichen Anfallstellen ist ohne Genehmigung des Leitbetriebes nicht statthaft.

§ 6

(1) Der Leitbetrieb kann mit der Erfassung der Abfälle sowie ihrer Sortierung und Aufbereitung von ihm besonders zugelassene und registrierte Betriebe beauftragen.

(2) Solche Betriebe sind:

- a) Erfassungsbetriebe,
- b) Sortierbetriebe,
- c) Aufbereitungsbetriebe.

(3) Die Erfassung, Lohnverarbeitung und der Vertrieb von Abfällen durch Handelsunternehmen, Betriebe und Personen, die nicht vom Leitbetrieb registriert sind, ist unzulässig.

§ 7

Soweit die zum Versand der Abfälle verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind, sind diese innerhalb von 45 Tagen zurückzusenden.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 20. März 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Erfassung und Verwertung von Kunststoffabfällen - (GBl. I S. 287) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1966

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: S c h ä f e r
Erster Stellvertreter des Ministers